

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 4. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2026)

zum Thema:

„Es wird Berlin treffen.“

90-Milliarden-Kredit für die Ukraine – wer springt im Sicherungsfall ein?

und **Antwort** vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2026)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25122
vom 04.02.2026

über

“Es wird Berlin treffen.“

90-Milliarden-Kredit für die Ukraine - wer springt im Sicherheitsfall ein?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Europäische Union will der Ukraine einen zinslosen Kredit über 90 Mrd. Euro zukommen lassen. 60 Mrd. Euro davon sollen an die ukrainischen Streitkräfte gehen, die derzeit von einem Korruptionsskandal erschüttert werden. Den Kredit nimmt die EU auf dem Kapitalmarkt auf (natürlich nicht zinslos) und leitet ihn dann (zinslos) an die Ukraine weiter. Das ist an sich schon ein schlechtes Geschäft, wird aber dadurch noch schlechter, dass die Rückzahlung durch die Ukraine erst erfolgen soll, wenn diese Reparationszahlungen von Russland erhält – also vermutlich nie.

Insofern liegt die Frage auf der Hand, wer im Sicherheitsfall eintreten muss. In der Vorabinformation, die am 26.1.2026 an die Mitglieder des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten verschickt wurde, steht dazu zu lesen: „Bei Eintreten des Sicherheitsfalles müsste die Kommission zunächst andere Finanzierungsmöglichkeiten aus dem EU-Haushalt ausschöpfen. In letzter Instanz könnten sich höhere Abführungen an den EU-Haushalt durch die partizipierenden Mitgliedstaaten ergeben.“ Zu den partizipierenden Mitgliedstaaten gehört Deutschland. Nicht beteiligt sind drei Mitgliedstaaten der EU.

In der Ausschusssitzung am 28.1.2026 fragte ich daraufhin den Europa-Staatssekretär Hauer, mit welchem finanziellen Risiko für den EU-Haushalt bzw. die Mitgliedstaaten und ihre Regionen (in Deutschland: Länder) zu rechnen sei, und erhielt folgende Antwort: „Ich verneine das ja gar nicht, dass es dort ein finanzielles Risiko gibt. Ich kann es jetzt nicht auf den Euro genau beziffern. Wenn ich das damals dort richtig verstanden habe, sind es ja auch dann die Mitgliedstaaten, also vor allem auch die Bundesrepublik Deutschland, die dafür

dann geradestehen muss. Und deswegen verstehe ich das so, dass Teile des Geldes – und signifikante Teile des Geldes – wenn es zu einem Ausfall kommt, dann eben aus dem Bundeshaushalt finanziert werden müssten. Und selbstverständlich damit dann eben auch an anderer Stelle hier in Deutschland fehlen bzw. von deutschen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aufgebracht werden müssen und damit eben auch Berlin treffen würden. Das stimmt. Ich kann es nicht auf den Euro genau quantifizieren, aber es wird Berlin treffen. Aber ich finde, dieses Risiko ist vertretbar vor dem Hintergrund, dass das Risiko von Passivität, was Hilfe für die Ukraine angeht, noch viel, viel größer wäre, weil der Schaden, der dann entstehen würde – auch für Berlin und die Berliner Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – um ein Vielfaches größer wäre.“

1. Unter welchen Voraussetzungen wären beim Eintreten des Sicherungsfalls „zunächst“ andere Finanzierungsmöglichkeiten aus dem EU-Haushalt auszuschöpfen und unter welchen Voraussetzungen könnten sich „in letzter Instanz“ höhere Abführungen der partizipierenden Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt ergeben?

Zu 1.:

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben auf der Sitzung des Europäischen Rates am 18.12.2025 entschieden, der Ukraine für zwei Jahre (2026 - 2027) ein Darlehen in Höhe von 90 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit von 24 Mitgliedstaaten ohne Ungarn, Tschechien und Slowakei wurde die Europäische Kommission beauftragt, auf dem Kapitalmarkt zur Finanzierung des Darlehens EU-Anleihen zu geben. Es wurde darüber hinaus vereinbart, dass die Ukraine erst dann zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet wird, wenn Russland Reparationen (auch nichtmonetäre) für die durch den Angriffskrieg verursachten Schäden leistet bzw. bei Korruption und oder Verstößen gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip seitens der Ukraine. Ein Enddatum zur Rückzahlung wurde nicht festgelegt. Bis dahin bleiben die Vermögenswerte der russischen Zentralbank in der EU eingefroren und die EU behält sich vor, sie in vollem Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht für die Rückzahlung des Darlehens zu verwenden.

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates hat die Europäische Kommission Mitte Januar drei Legislativvorschläge vorgelegt. Das Europäische Parlament wird im Februar-Plenum seine Abstimmung über die Ukraine-Darlehen abhalten.

Die mit dem EU-Darlehen verbundenen Finanzierungs- und Zinskosten sollten nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission ursprünglich über das „Ukraine Support Loan Instrument“ allein finanziert werden. Deutschland hat jedoch mit Unterstützung anderer Mitgliedstaaten wie u. a. den Niederlanden durchgesetzt, dass die Zinskosten zunächst innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze des MFR aufgebracht werden. Es bleibt jedoch die Option bestehen, das Sonderinstrument in voller Höhe zu mobilisieren.

2. Hat der Berliner Senat eine Vorstellung davon, ob und in welcher Höhe vom Ausschöpfen „anderer Finanzierungsmöglichkeiten aus dem EU-Haushalt auch EU-Mittel betroffen sein könnten, von denen Berlin profitiert (z.B. Kohäsionsmittel), und welche Teile des Berliner Haushaltes davon betroffen sein könnten?

Falls nein, warum hält der Senat es für nicht relevant, den möglichen Ausfall von Zuweisungen in Millionenhöhe zumindest in einem ungefähren Spektrum zu kalkulieren?

Zu 2.:

Laut EU-Haushaltskommissar Serafin vor dem Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments am 05.02.2026 hat die Aufnahme von EU-Anleihen für die Ukraine keine Auswirkung auf den laufenden EU-Haushalt 2026. 2027 werden sich die Finanzierungskosten und Zinsen auf voraussichtlich 1 - 1,3 Mrd. Euro belaufen. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen aus bestehenden Haushaltsansätzen, insbesondere dem Flexibilitätsinstrument, bzw. aus der Rubrik VI (Nachbarschafts-/ Außenpolitik) finanziert werden.

Die im Rahmen der Haushaltsrubrik IIa angesiedelten Mittel für die Kohäsionspolitik können generell nicht für die Finanzierung des Ukraine-Darlehens herangezogen werden, da die Zuweisungen der Kohäsionsmittel an die Mitgliedstaaten („national envelopes“) geschützt sind. Damit droht keine Kürzung der Kohäsionsmittel für die Mitgliedstaaten und damit für Berlin.

Mit Beginn des neuen mehrjährigen Finanzrahmens ab 2028 rechnet die Europäische Kommission mit Finanzierungs- und Zinslasten für das Ukraine-Darlehen i. H. v. 3- 4, 1 Mrd. Euro pro Jahr. Diese Mittel sollen dann aus der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Ukraine-Reserve finanziert werden. Im Rahmen der Verhandlungen über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen der EU ab 2028 hat die Europäischen Kommission vorgeschlagen, die finanzielle Unterstützung der Ukraine auf eine neue Grundlage in der Form der Schaffung einer Ukraine-Reserve i. H. v. 100 Mrd. Euro zu stellen.

3. Hat der Berliner Senat eine Vorstellung davon, in welcher Höhe Deutschland in „letzter Instanz“ Beiträge an den EU-Haushalt abführen müsste, um ggf. den Kreditausfall auszugleichen?

Zu 3.:

Der Anteil Deutschlands zur Finanzierung des EU-Haushalts beträgt derzeit 23 %. Im Rahmen des künftigen mehrjährigen EU-Finanzrahmens ab 2028 wird zurzeit der Vorschlag der Europäischen Kommission beraten, die Hilfe für die Ukraine auf eine neue finanzielle Grundlage zu stellen, wodurch die Finanzierung der Zinslasten für die Ukraine-Darlehen ebenfalls gewährleistet werden soll. Zugleich wird seitens der Europäischen Kommission weiterhin geprüft, inwieweit die eingefrorenen russischen Vermögenswerte für die Rückzahlung des Darlehens verwendet werden können.

4. Mit welchen Konsequenzen rechnet der Senat in diesem Fall für den Bundeshaushalt und mittelbar den Berliner Haushalt? Kann der Senat die diesbezüglichen Aussagen des Staatssekretärs Hauer vor dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten etwas präziser fassen?

Zu 4.:

Die deutschen EU-Beiträge werden im Bundeshaushalt etatisiert. Ihre Höhe hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.b. Rückflüsse). Der Senat kann keine Aussagen zur Höhe der künftigen deutschen Beiträge und ihrer Etatisierung im Bundeshaushalt treffen. Das gilt erst recht mit Blick auf hypothetische Szenarien. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Ist der Senat der Meinung, dass die Bundesregierung die Konsequenzen ihrer Beteiligung an dem Kreditvorhaben mit den Ländern kommunizieren und abstimmen müsste? Ist das erfolgt?

Zu 5.:

Laut § 11 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) gilt die Unterrichtungspflicht des Bundes gegenüber den Ländern nicht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU.

Berlin, den 18.02.2026

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei